

Risikobeschreibung für die Haftpflicht-Versicherung aus der privaten Benutzung von Wassersport-Fahrzeugen

1. Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersport-Fahrzeuges, das ausschließlich zu privaten Zwecken – ohne Berufsbesetzung – benutzt wird und dessen Standort im Inland ist.
 2. Mitversichert sind
 - a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen;
 - b) in teilweiser Abänderung von § 7 Ziffer 2 AHB berechnete Ansprüche zu Personenschäden der mitversicherten Personen gegen den verantwortlichen Schiffsführer bzw. Rudergänger. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, sofern keine andere Versicherung für diesen Schaden aufzukommen hat (Subsidiärhaftung).
 3. Nicht versichert ist
 - a) die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers;
 - b) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
 - c) die Haftpflicht wegen Schäden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
 - d) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich beim Ziehen von Schirmdrachentageläufern (Parasailing) ereignen;
 - e) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich beim Ziehen von Personen an Seilen und/oder Gegenständen außerhalb des Wassersport-Fahrzeuges ereignen (Ausnahme: Ziehen von Wasserskiläufern gemäß Ziffer 2 b).
- Die Ausschlüsse gemäß § 4 AHB gelten dabei unverändert

Besondere Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung aus der privaten Benutzung von Wassersport-Fahrzeugen

1. **Führerscheinklausel**
 - (1) Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
 - (2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.
2. **Auslandsschäden**
 - (1) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.
 - (2) Abweichend von § 3 Ziff. II 1. Abs. 3 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
3. **Gewässerschäden**
 - a) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögenschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
 1. durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewußtes Einwirken auf Gewässer.
Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
 2. durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
 - b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
 - c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.